

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Sebastian Ehlers, Fraktion der CDU

Cross-Compliance-Kontrollen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Seit der letzten Förderperiode (2015 bis 2021) spricht man in Bezug auf die sogenannten „anderweitigen Verpflichtungen“, die von den Landwirtschaftsbetrieben im Rahmen der Agrarförderung einzuhalten sind, nicht mehr von Cross Compliance sondern von Konditionalitäten.

Die Standards für die Erhaltung von Flächen im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand und die Grundanforderungen an die Betriebsführung werden durch die zuständigen Behörden im Rahmen der o. g. Kontrollen überwacht.

1. Wie oft hat der zuständige Minister oder das zuständige Ministerium in den zurückliegenden zehn Jahren Daten zu einzelnen Landwirtschaftsunternehmen in Mecklenburg-Vorpommern von nachgeordneten Behörden angefordert (bitte nach Jahren, Anzahl und, soweit nach datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig, Unternehmen bzw. Standort aufführen)?
 - a) Wie oft wurden in den zurückliegenden zehn Jahren Daten über Landwirtschaftsunternehmen durch nachgeordnete Behörden an die oberste Behörde weitergeleitet (bitte nach Jahren, Anzahl und, soweit nach datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig, Unternehmen bzw. Standort aufführen)?
 - b) Welche Gründe lagen für die Weiterleitung der betrieblichen Daten vor?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Daten aus der Agrar-Förderung sind auf einer zentralen Datenbank der Zahlstelle abgelegt (Profil C/S), auf welche auch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als Teil der Zahlstelle Zugriff hat.

In den zurückliegenden 10 Jahren bedurfte es daher keiner Anforderung von Daten bei den nachgeordneten Behörden.

Dementsprechend erfolgte auch keine Weiterleitung von Daten durch nachgeordnete Behörden an die oberste Behörde.

Im Zuge von Terminvorbereitungen des Ministers werden regelmäßig Auflistungen zu Betrieben, wie Betriebsgröße, Teilnahme an Förderprogrammen etc. vorgenommen. Diese Hintergrundinformationen dienen als Grundlage für Gesprächsanknüpfungspunkte, da der Minister gerne auch vor Ort erfährt, wie die konkreten praktischen Erfahrungen mit den Angeboten der ersten und zweiten Säule sind.

2. Inwieweit wurden bei der Weiterleitung von unternehmensbezogenen Daten an die oberste Behörde die Verletzung unternehmerischer Interessen oder datenschutzrechtliche Belange geprüft?
 - a) Wenn ja, zu welchem Ergebnis kam die Prüfung?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Da eine Weiterleitung nicht stattfand, bedurfte dieser Vorgang auch nicht der datenschutzrechtlichen Überprüfung.

3. Nach Mitteilung von NDR online vom 17. September 2024 soll der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, Dr. Till Backhaus, beim Bauerntag auf der Agrarmesse MeLa in Mühlengiez zu dem Abgeordneten Thomas Diener gesagt haben, er kenne dessen Betrieb genau, er könne ja mal auf der MeLa darüber berichten. Sinngemäß habe der Minister nach Aussagen von Zeugen erklärt, wenn er Redefin dicht machen müsse, gelte das auch für Dieners Betrieb.
 - a) Beabsichtigt die Landesregierung, auf diesen Sachverhalt insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung des Ministers Dr. Till Backhaus zu reagieren?
 - b) Wenn nicht, aus welchen Gründen nicht?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Zum Zeitpunkt des Gespräches war Herr Minister Dr. Backhaus über die Vorwürfe zum Landgestüt Redefin und zur Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern verärgert, sodass er das Zusammentreffen mit dem Abgeordneten Diener zu einer Klarstellung nutzen wollte. Im Gespräch ist es in keiner Form zu einer Drohung gegen den Abgeordneten Diener gekommen. Der Minister hat mit dem Abgeordneten Diener nach dem Zusammentreffen auf der MeLa noch einmal telefoniert. Dabei hat man vereinbart, zur Sacharbeit zurückzukehren. Hieran hält der Minister auch fest.

Insofern deckt sich die gegebene Sachlage nicht mit der „sinngemäßen“ Wahrnehmung der in der Frage benannten Zeugen, weshalb eine Beantwortung der Unterfragen a) und b) entfällt.

4. Gibt es ein gesondertes Verfahren für den zuständigen Minister zur Überprüfung der Einhaltung europäischer-, bundes- oder landesrechtlicher Vorgaben durch landwirtschaftliche Unternehmen?
Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage und mit welchem Inhalt?

Minister Dr. Backhaus hat aufgrund seines Amtes keinen direkten Einfluss auf die Verfahren der Zahlstelle, welche zur Überprüfung der Einhaltung von Fördervoraussetzungen durchgeführt werden. Die Zahlstellenleitung unterliegt der alleinigen Verantwortung der Staatssekretärin. Die Zahlstelle ist auch organisatorisch von den Abteilungen des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt getrennt.

Die Auswahl der vor Ort zu kontrollierenden Betriebe erfolgt bei den systematischen Kontrollen auf elektronischem Wege nach Zufalls- und Risikokriterien. Das EDV-System wählt Risikobetriebe unbeeinflusst durch die Zahlstelle aufgrund der Antragsangaben sowie bereits in das System eingegebenen Verstößen, die bei bereits stattgefundenen Kontrollen festgestellt wurden, aus.

Auch auf die Anlasskontrollen kann der Minister nur in dem Umfang Einfluss nehmen, wie es jeder Bürgerin und jedem Bürger durch die Erhebung von Anzeigen bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft, Umwelt und Natur möglich ist, wenn ihm ein solcher Verstoß gegen förderrelevante Rechtsvorschriften bekannt wird.

Von diesem Recht hat Minister Dr. Backhaus in seiner gesamten bisherigen Amtszeit keinen Gebrauch gemacht.

5. Stimmt die Landesregierung der Auffassung zu, dass die Ankündigung von Kontrollen landwirtschaftlicher Unternehmen durch den zuständigen Minister im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen die freie Meinungsäußerung dieser Unternehmer beeinflussen kann?
 - a) Wenn ja, aus welchen Gründen?
 - b) Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus den Vorhalten im Zusammenhang mit Minister Dr. Till Backhaus?
 - c) Wenn nicht, aus welchen Gründen nicht?

Zu 5 und a)

Derartige Sachverhalte sind der Landesregierung nicht bekannt. Insofern kann auch nicht abstrakt bewertet werden, ob es in der Folge zu Beeinflussungen kommen würde.

Zu b)

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Zu c)

Auf die Antwort zu den Fragen 5 und a) wird verwiesen.

6. Inwieweit ist die Ankündigung von Kontrollen eines landwirtschaftlichen Unternehmens durch den zuständigen Minister mit dem Europa-, Bundes- oder Landesrecht vereinbar?

Die europäischen und nationalen Vorschriften zur Ankündigung von Kontrollen betreffen nur diejenigen, welche durch die Kontrollbehörden der Zahlstelle ausgesprochen werden. Danach können vor Ort Kontrollen angekündigt werden, sofern dies ihrem Zweck oder ihrer Wirksamkeit nicht zuwiderläuft (so z. B. § 33 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems – GAPInVeKoSV).